

## Beschluss Grosser Gemeinderat

### 2020-25 Postulat der EVP/EDU-Fraktion betr. "Aufhebung von Fussgängerstreifen" (2020/02); Behandlung

Traktandum 8, Sitzung 2 vom 30. April 2020

#### Registratur

10.061.002 Postulate

---

#### Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 24. Januar 2020 reichte die EVP/EDU-Fraktion ein Postulat mit dem Titel "Aufhebung von Fussgängerstreifen" (2020/02) ein.

#### Begehren

*Der Kanton Bern hebt wie an anderen Orten auch in Steffisburg sogenannte unsichere Fussgängerstreifen auf. Er schafft damit aber bei Schulkindern und Eltern eher Unsicherheit. Wo soll und kann die Strasse jetzt überquert werden? Zudem entspricht einer der neuen Streifen nur knapp den neuen Vorgaben (Erlenstrasse).*

*Die EVP/EDU-Fraktion bittet den Gemeinderat zu prüfen*

1. *Wie die entstandenen Unsicherheiten beseitigt werden können*
2. *Was für Möglichkeiten der Signalisation zur Strassenquerung die Gemeinde hat*
3. *Gibt es eine Möglichkeit der temporären Tempobeschränkung in der Zeit wo viele Schulkinder unterwegs sind (z.B. auf 40 km/h)*

#### Stellungnahme Gemeinderat

##### Wissenswertes zu Fussgängerstreifen (FGS)

Statistisch betrachtet, bewegen sich Fussgängerinnen und Fussgänger im Schweizer Strassenverkehr heute sicherer als noch vor zehn Jahren. Die Fussgängerunfälle mit schweren und tödlichen Verletzungen sind um rund 10 % zurückgegangen. Dennoch gibt es pro Jahr 630 Fussgängerinnen und Fussgänger, die bei Unfällen schwer verletzt werden. Jedes Jahr sterben rund 50 Menschen an den Folgen solcher Unfälle.

Rund ein Drittel der tödlichen Unfälle und 40 % der Unfälle mit Schwerverletzten ereignen sich auf einem Fussgängerstreifen – einer vermeintlich sicheren Strassenüberquerung für Fussgängerinnen und Fussgänger. Das hat natürlich damit zu tun, dass dort besonders viele Menschen die Strasse überqueren. Bei den Fussgängerunfällen mit schweren oder tödlichen Verletzungen handelt es sich immer um Kollisionen mit anderen Verkehrsteilnehmenden, das heisst Auto-, Velo- oder Motorradfahrer.

Damit ist klar, dass es wichtig ist, den Fussgängerstreifen die nötige Beachtung zu schenken. Wo die heute normierten Rahmenbedingungen nicht erfüllt werden können, ist die Aufhebung eines Fussgängerstreifens oftmals die sicherste Lösung.

Ein Fussgängerstreifen regelt den Vortritt zwischen den zu Fuss gehenden und dem Fahrverkehr auf der Fahrbahn. Ein Streifen als blosser Markierung bietet keine Sicherheit. Damit diese gewährleistet werden kann, müssen grundlegende Sicherheitsaspekte berücksichtigt werden. Die wichtigsten Anordnungsvooraussetzungen sind:

- die Sichtverhältnisse;
- eine Fussgängerschutzinsel;
- die Anzahl zu querende Fahrstreifen;
- die Beleuchtung/Markierung;
- die Fussgängerfrequenz.

Neben diesen sogenannten "Big Five-Kriterien" sind auch weitere Aspekte zu berücksichtigen (z.B. Annäherungs- und Wartebereich oder der "dtV" [durchschnittlicher täglicher Verkehr] der Fahrzeuge).

#### Die Situation in Steffisburg

In den Jahren 2014/2015 hat die Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Kanton insgesamt 52 FGS (nur Kantonsstrassen) beurteilt. Davon wurden vier für eine Demarkierung vorgesehen. Demarkiert ohne Er-

satz wurden zwei FGS (Erlenstrasse [Abbildung 1 nachstehend] und Richtung Flühli nach Bushalt [Abbildung 2 nachstehend]). Richtung Homberg wurde ein FGS demarkiert und durch einen neuen FGS näher beim Schulhaus Erlen ersetzt (bestmöglicher Standort [Abbildung 1 nachstehend]).

Weiter wurde im Oberdorf im Zusammenhang mit dem Wegfall des Kiosks und der Umgestaltung im Bereich Landhaus ein FGS vorerst demarkiert (Abbildung 2 nachstehend). Das Projekt "Sanierung Ortsdurchfahrt" wird zeigen, wie die Querungen neu anzuordnen sind respektive Koexistenzlösungen angestrebt werden können.

Abbildung 1, Situation "Erlenstrasse"

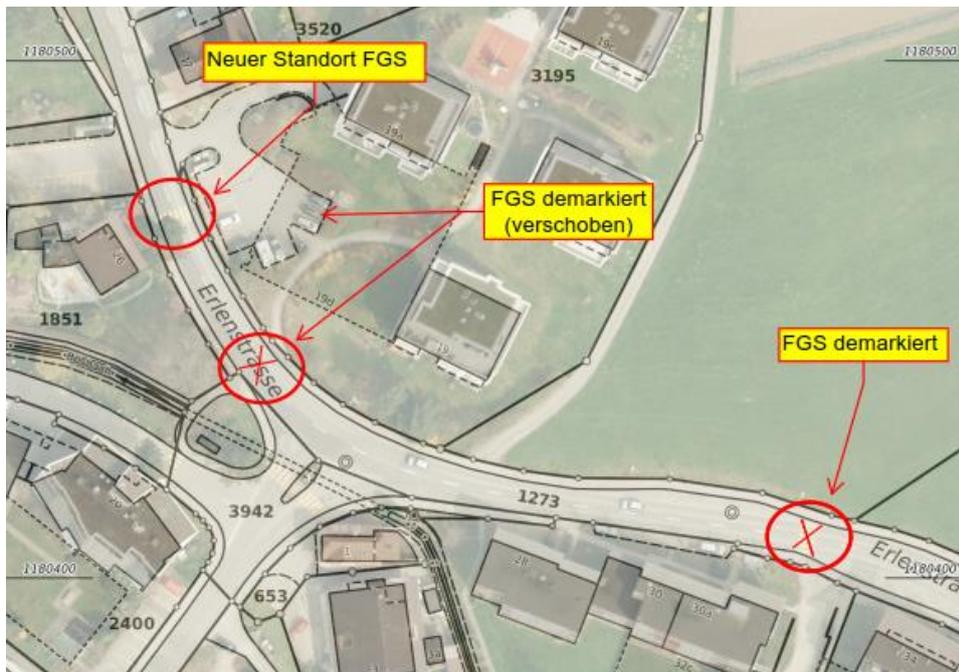
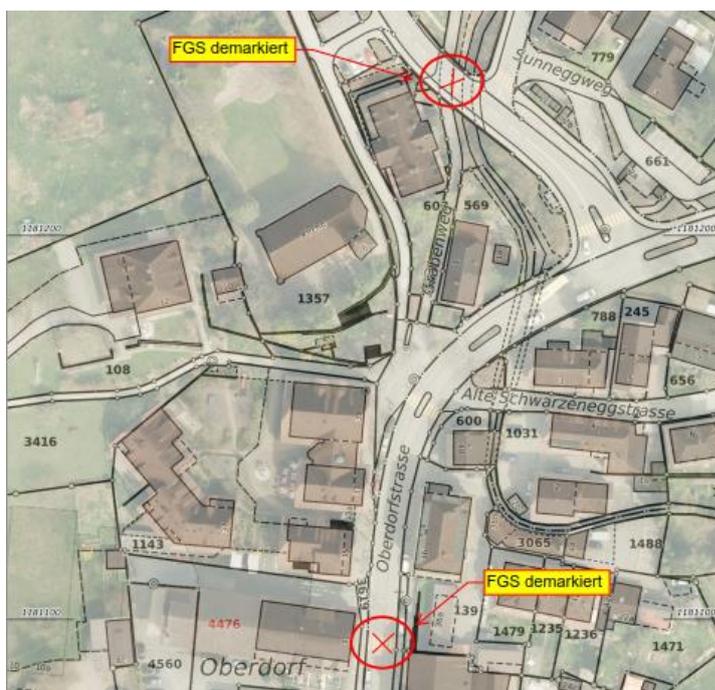


Abbildung 2, Situation "Flühli nach Bushalt und Oberdorf"



Eine Option zum Fussgängerstreifen sind die Querungshilfen ohne Fussgängerstreifen. An solchen Stellen können zu Fuss Gehende dank einer Mittelinsel richtungsgetrennt, aber ohne Vortritt, die Strasse überqueren. Eine solche Querungshilfe befindet sich in Steffisburg z.B. auf der Schwarzeneggstrasse, Höhe Haldeneggweg.

Die einzelnen Fragen werden wie folgt beantwortet:

Frage 1: Wie die entstandenen Unsicherheiten beseitigt werden können

Soweit der Gemeinde bekannt ist, wurden bei der Aufhebung der FGS in Steffisburg die umliegenden Quartiere durch den Oberingenieurkreis I (OIK I) informiert. Zudem wurden auch die Verkehrsinstruktoren der Kantonspolizei Bern in den Prozess miteinbezogen, indem sie über die Aufhebung informiert wurden. Die Schulkinder werden nicht nur für das Queren einer Strasse mit Fussgängerstreifen instruiert, sondern auch ohne. Bei Unsicherheiten stehen den Eltern die zuständigen Verkehrsinstruktoren beratend zur Seite. In erster Linie sind aber auch die Eltern gefordert, ihre Verantwortung für den Schulweg ihrer Kinder wahrzunehmen.

Frage 2: Was für Möglichkeiten der Signalisation zur Strassenquerung die Gemeinde hat

Massnahmen gestützt auf dem Strassenverkehrsrecht des Bundes werden auf Kantonsstrassen vom Tiefbauamt des Kantons Bern und auf Gemeindestrassen von der örtlich zuständigen Gemeinde angeordnet. Wie gesagt, bestehen betreffend die Fussgängerstreifen Normen und Empfehlungen, welche bei der Anordnung einzuhalten sind (siehe vorstehend die sogenannten "Big Five-Kriterien"). Die Gemeinde kann bei Kantonsstrassen Vorschläge und Anträge an das Tiefbauamt des Kantons Bern richten. Für bestimmte Massnahmen auf Gemeindestrassen muss sie zudem die Genehmigung des Tiefbauamtes einholen. Die Verkehrsinstruktoren der Kantonspolizei kennzeichnen Stellen, an denen die Kinder die Strasse am sinnvollsten überqueren und markieren dort entsprechende "Füsschen". Dabei handelt es sich nicht um eine Markierung gemäss Strassenverkehrsgesetz.

Frage 3: Gibt es eine Möglichkeit der temporären Tempobeschränkung in der Zeit wo viele Schulkinder unterwegs sind (z.B. auf 40 km/h)

Im Grundsatz besteht diese Möglichkeit. Auch hier gilt wiederum die örtliche Zuständigkeit zwischen Kanton und Gemeinde beziehungsweise zwischen Kantons- und Gemeindestrassen. Wird eine solche Massnahme seitens der Gemeinde Steffisburg auf einer Kantonsstrasse gewünscht, obliegt es der Sicherheitskommission einen entsprechend begründeten Antrag an den OIK I in Thun als Vertretung des Kantonalen Tiefbauamtes zu stellen. Auf einer Gemeindestrasse auf dem Gemeindegebiet von Steffisburg verfügt die Sicherheitskommission die entsprechende Massnahme. Bei der Anordnung einer abweichenden Höchstgeschwindigkeit ist die Zustimmung des OIK I erforderlich.

## **Beschluss**

1. Das Postulat der EVP/EDU-Fraktion betr. "Aufhebung von Fussgängerstreifen" (2020/02) wird angenommen.
2. Das Postulat wird gleichzeitig als erfüllt abgeschrieben.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
4. Eröffnung an:
  - Sicherheit
  - Präsidiales (10.061.002)

Für die Richtigkeit

Grosser Gemeinderat Steffisburg  
Gemeindeschreiber

Rolf Zeller

Steffisburg, 19. Juni 2020